

# RS OGH 1995/6/1 6Ob22/95, 6Ob2300/96w, 6Ob245/97s, 6Ob93/98i, 6Ob21/99b, 6Ob289/98p, 6Ob130/99g, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.1995

## Norm

ABGB §1330 A

MRK Art10 Abs2 IV3b

MRK Art10 Abs2 IV4a

MRK Art10 Abs2 IV4c

## Rechtssatz

Solange bei wertenden Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden, kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 22/95  
Entscheidungstext OGH 01.06.1995 6 Ob 22/95
- 6 Ob 2300/96w  
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2300/96w
- 6 Ob 245/97s  
Entscheidungstext OGH 29.10.1997 6 Ob 245/97s  
Beisatz: "Tierquälerei" (Zootierhaltung). (T1)
- 6 Ob 93/98i  
Entscheidungstext OGH 27.05.1998 6 Ob 93/98i  
Beisatz: "Schweine-KZ". (T2)  
Veröff: SZ 71/96
- 6 Ob 21/99b  
Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 21/99b  
Beisatz: Es dürfen aber nicht die Grenzen zulässiger Kritik überschritten werden (Wertungsexzess). (T3)  
Veröff: SZ 72/39
- 6 Ob 289/98p  
Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 289/98p  
Beis wie T3

- 6 Ob 130/99g  
Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 130/99g  
Vgl; Beisatz: Bringt der Beklagte in einem Medium für den verständigen, unbefangenen Durchschnittsleser erkennbar seine Auffassung zum Ausdruck, die Zusammenarbeit mit der Klägerin sei (nun) nicht mehr partnerschaftlich und (wirtschaftlich) erfolgreich, er befürchte, dass ihre Vorgangsweise zu einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage und einem wirtschaftlichen Niedergang des Unternehmens führen werde, wird ein verständiger, unbefangener Durchschnittsleser dieser Äußerung aus ihrem Gesamtzusammenhang hingegen nicht entnehmen, dass die Klägerin tatsächlich vor dem wirtschaftlichen Niedergang stehe und Arbeitsplätze gefährdet wären. Diese wertende Meinungsäußerung des Beklagten ist nicht tatbestandsmäßig im Sinn des § 1330 Abs 2 ABGB. (T4)
- 6 Ob 171/99m  
Entscheidungstext OGH 29.09.1999 6 Ob 171/99m  
Beis wie T3; Beisatz: Die Grenzen zulässiger Kritik sind bei Politikern weiter gezogen als bei Normalbürgern. (T5)  
Beisatz: Hier: "Hinterbänkler", "erblödet". (T6)
- 4 Ob 55/00t  
Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 55/00t  
Vgl auch; Beisatz: Dem Recht auf zulässige Kritik und ein wertendes Urteil im geistigen Meinungsstreit aufgrund konkreter Tatsachen, kommt in der Interessenabwägung gegenüber der ehrenbeleidigenden Rufschädigung nur so lange ein höherer Stellenwert zu, als die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden und kein massiver Wertungsexzess vorliegt. (T7)
- 6 Ob 75/00y  
Entscheidungstext OGH 17.05.2000 6 Ob 75/00y  
Beisatz: Hier: Leserbrief. (T8)
- 6 Ob 265/00i  
Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 265/00i
- 6 Ob 138/01i  
Entscheidungstext OGH 21.06.2001 6 Ob 138/01i  
Vgl auch; Beisatz: Wertungen gegenüber Politikern genießen in höherem Maße den Schutz des Grundrechts der freien Meinungsäußerung nach Art 10 MRK. Insbesondere in Wahlkampfzeiten werden die Äußerungen von Politikern nicht auf die "Goldwaage" gelegt. (T9)
- 6 Ob 149/01g  
Entscheidungstext OGH 05.07.2001 6 Ob 149/01g  
Beisatz: Die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern in Ausübung ihres öffentlichen Amtes sind weiter gesteckt als dies bei Privatpersonen, weil Politiker sich unweigerlich und wissentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen. Politiker müssen daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, im Speziellen, wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen. (T10)  
Veröff: SZ 74/117
- 6 Ob 176/01b  
Entscheidungstext OGH 27.09.2001 6 Ob 176/01b  
Auch; Beisatz: Insbesondere in Wahlkampfzeiten werden die Äußerungen von Politikern nicht auf die "Goldwaage" gelegt (6 Ob 138/01i). (T11)
- 6 Ob 168/01a  
Entscheidungstext OGH 27.09.2001 6 Ob 168/01a
- 4 Ob 295/01p  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 295/01p
- 4 Ob 38/02w  
Entscheidungstext OGH 13.03.2002 4 Ob 38/02w  
Auch; Beisatz: Das Recht auf freie Meinungsäußerung (worunter auch die Pressefreiheit fällt) findet in der Interessenabwägung gegenüber der ehrenbeleidigenden Rufschädigung seine Grenze in einer unwahren Tatsachenbehauptung. (T12)

- 6 Ob 47/02h  
Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 47/02h  
Auch; Beis wie T7; Beisatz: Der Kläger hat durch seine herabsetzende und provokante Schreibweise über die Anhänger der buddhistischen Lehre beziehungsweise den Dalai Lama selbst die Kritik seines Buches ausgelöst (unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), der die Ansicht ablehnt, ein Werturteil sei nur zu berücksichtigen, wenn es sich zumindest an Tatsachen anlehne). (T13)
- 6 Ob 192/02g  
Entscheidungstext OGH 10.10.2002 6 Ob 192/02g  
Auch
- 6 Ob 296/02a  
Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 296/02a  
Auch; Beis wie T7; Beisatz: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dessen Rechtsprechung die innerstaatlichen Gerichte zu beachten haben (6 Ob 47/02h = MR 2002, 213) legt zugunsten des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und des Interesses der Öffentlichkeit an der Diskussion von Fragen allgemeinen öffentlichen Interesses einen großzügigen Maßstab an. (T14)
- 6 Ob 56/03h  
Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 56/03h  
Vgl; Beis wie T12
- 6 Ob 22/03h  
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 22/03h  
Vgl
- 6 Ob 244/02d  
Entscheidungstext OGH 18.12.2003 6 Ob 244/02d  
Beis wie T7; Beisatz: Für die Interessenabwägung ist auch die Gewichtigkeit des Themas, zu dem die zu beurteilende Kritik geäußert wurde, von Bedeutung. (T15)  
Beisatz: Hier: Organisierte Tätigkeit einer katholischen Laienbewegung gegen Abtreibung vor dem Haus, in dem eine Ärztin ihre Ordination hat und (rechtlich zulässige) Abtreibungen vornimmt. (T16)  
Beisatz: Der Schutz werdenden menschlichen Lebens bleibt in erster Linie dem Gesetzgeber überlassen. Ein Beitrag im geistigen Meinungskampf zur Willensbildung in dieser die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage ist wegen der grundlegenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie grundsätzlich auch dann hinzunehmen, wenn die geäußerte Meinung extrem erscheint. (T17)
- 6 Ob 39/04k  
Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 39/04k
- 6 Ob 74/04g  
Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 74/04g  
Vgl; Beisatz: Hier: Diskussion über die Kosten des Gesundheitswesens. (T18)
- 6 Ob 40/04g  
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 40/04g  
Auch; Beis wie T14; Beis wie T15; Beis wie T17
- 6 Ob 211/05f  
Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 211/05f  
Vgl; Beisatz: Grundsätzlich kommt der Meinungsfreiheit, der Pressefreiheit und dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit ein besonders hoher Stellenwert zu. Für die Interessenabwägung ist auch die Gewichtigkeit des Themas von Bedeutung, zu dem die bekämpfte Meinungsäußerung gefallen ist. (T19)
- 6 Ob 273/05y  
Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 273/05y  
Beisatz: Auch für wertende Äußerungen ist es Voraussetzung, dass das ehrverletzende Werturteil auf der Basis eines wahren Sachverhalts geäußert wurde. Hier: Herabsetzung durch unwahre Tatsachenbehauptungen, mit denen jemand eines verwerflichen Verhaltens - des „Durchdrehens“ und der Verschleuderung von Gemeindevermögen - bezichtigt wird. (T20)

- 6 Ob 245/04d  
Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 245/04d  
Beis wie T10; Beisatz: Der Grundsatz, dass Politiker einen höheren Grad an Toleranz zeigen müssen, gilt auch für Privatpersonen und Vereinigungen, sobald sie die politische Bühne betreten. Hier: Journalist. (T21)
- 4 Ob 71/06d  
Entscheidungstext OGH 20.06.2006 4 Ob 71/06d  
Auch; Beis wie T12; Beis wie T20 nur: Auch für wertende Äußerungen ist es Voraussetzung, dass das ehrverletzende Werturteil auf der Basis eines wahren Sachverhalts geäußert wurde. (T22)  
Beisatz: Hier: Die Formulierung „Geschäftemacherei“ und „Profitgier“ in Bezug auf Holocaust-Bilder, die gegen Entgelt angeboten werden und aus objektiv bedenklichen Quellen stammen - kein Wertungsexzess. (T23)
- 6 Ob 159/06k  
Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 159/06k  
Beis wie T5; Beis wie T10 nur: Politiker müssen daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, im Speziellen, wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen. (T24)  
Beisatz: Hier: Inserat in einer Faschingszeitung im Zuge einer politischen Auseinandersetzung. (T25)
- 6 Ob 321/04f  
Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 321/04f  
Beisatz: Hier: Wanderausstellung mit dem Titel „Der Holocaust auf Ihrem Teller“. Dort wurden auf mehreren quadratmetergroßen Tafeln jeweils unmittelbar nebeneinander Bilder (Fotos) aus Konzentrationslagern der Nazizeit mit Bildern aus Massentierhaltung und Tierschlachtung gegenübergestellt. (T26)
- 6 Ob 250/06t  
Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 250/06t  
Auch; Beis wie T5; Beis wie T12; Beis wie T21 nur: Der Grundsatz, dass Politiker einen höheren Grad an Toleranz zeigen müssen, gilt auch für Privatpersonen und Vereinigungen, sobald sie die politische Bühne betreten. (T27)  
Beis wie T24; Beisatz: Hier: Behauptung erfolgte im Rahmen eines öffentlich geführten und den Lesern der Website zweifellos bekannten Meinungsstreits über Sinn und Zweck von Tiergärten. (T28)
- 6 Ob 79/07x  
Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 79/07x  
Beisatz: Hier: In Artikeln von Branchenzeitungen ausgetragene Auseinandersetzung zwischen zwei Medieninhabern. (T29)
- 4 Ob 98/07a  
Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 98/07a  
Auch; Beis wie T15; Veröff: SZ 2007/139
- 6 Ob 285/07s  
Entscheidungstext OGH 10.04.2008 6 Ob 285/07s  
Auch; Beis wie T15; Beisatz: Für die Abgrenzung zwischen ehrenbeleidigender Rufschädigung einerseits und zulässiger Kritik und Werturteil andererseits ist die Art der eingeschränkten Rechte, die Schwere des Eingriffs, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck, der Grad der Schutzwürdigkeit des Interesses aber auch der Zweck der Meinungsäußerung entscheidend. (T30)  
Beisatz: Selbst überspitzte Formulierungen und massive Kritik sind hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt. (T31)  
Beisatz: Hier: Vorwurf in Zeitungsartikel, dass Pädagogen auf Weisung orange Flugblätter während des Unterrichts austeilen mussten und dadurch der parteipolitische Missbrauch auf die Spitze getrieben würde und dies ein diktatorisches Verhalten wäre. (T32)
- 6 Ob 110/08g  
Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 110/08g  
Vgl; Beisatz: Hauptverfahren zum Provisorialverfahren 6 Ob 159/06k mit Bezugnahme auf die Entscheidung MR 2007, 419 (Lindon und Otchakovsky-Laurens/Frankreich) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. (T33)
- 6 Ob 51/08f  
Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 51/08f

Vgl; Beis wie T7; Beis wie T15; Beisatz: Der EGMR steckt die Grenzen zulässiger Kritik nicht nur an Politikern, sondern auch an Privatpersonen, die sich zu Themen allgemeinen Interesses öffentlich äußern, weiter als dies sonst bei Privatpersonen der Fall ist. Sie müssen einen höheren Grad an Toleranz vor allem dann zeigen, wenn sie selbst in der Öffentlichkeit Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen. Diese Grundsätze sind auch auf gesundheitsbezogene Werbeaussagen in öffentlichen Medien anzuwenden. (T34)

- 6 Ob 123/08v

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 123/08v

Beis wie T21; Beis wie T24; Beisatz: Dieser Grundsatz gilt auch für Privatpersonen und Vereinigungen, sobald sie die politische Bühne betreten, insbesondere auch für Journalisten und Medieninhaber. (T35)

Beisatz: Diese müssen daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, im Besonderen dann, wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen, wie etwa dann, wenn der Verletzte durch eine herabsetzende provokante (!) Schreibweise selbst Kritik seines Werks ausgelöst hat. (T36)

Beisatz: Bezugnahme auf die Entscheidung MR 2007, 419 (Lindon und Otchakovsky-Laurens/Frankreich), nach der auch die Art der verwendeten Begriffe, insbesondere die zugrundeliegende Absicht, die andere Seite zu stigmatisieren, und der Umstand zu berücksichtigen ist, ob sie von ihrem Inhalt her Gewalt und Hass schüren und damit über das hinausgehen, was in einer politischen Debatte tolerierbar ist. (T37)

- 6 Ob 218/08i

Entscheidungstext OGH 15.01.2009 6 Ob 218/08i

Beis wie T5; Beis wie T10; Beis wie T31; Beisatz: Hier: Vorwürfe im Zusammenhang mit der "Eurofighter-Anschaffung". (T38)

Beisatz: Der von den Vorinstanzen angenommene Bedeutungsinhalt der Äußerungen des Beklagten, dieser habe den Klägern den Vorwurf der Beteiligung an einer strafbaren Handlung, nämlich der verdeckten Parteienfinanzierung, gemacht, überschreitet insbesondere dann die Auslegungsgrenzen, wenn - wie dargestellt - von Politikern (wozu auch der Erstkläger gehört) ein größeres Maß an Toleranz verlangt wird. Ein massiver Wertungsexzess liegt jedenfalls nicht vor. (T39)

- 6 Ob 62/09z

Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 62/09z

Beis wie T5; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Amtsmissbrauchsvorwürfe gegenüber dem Bürgermeister einer Gemeinde im Zusammenhang mit einer Bauverhandlung. (T40)

Beisatz: Das Recht auf freie Meinungsäußerung deckt unwahre Tatsachenbehauptungen nicht. (T41)

Beisatz: Werturteile, die konkludente Tatsachenbehauptungen sind, dürfen nicht schrankenlos geäußert werden. Allerdings sind angesichts der heutigen Reizüberflutung selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt. (T42)

- Bsw 49418/99

Entscheidungstext AUSL EGMR 20.07.2004 Bsw 49418/99

Vgl; Veröff: NL 2004,188

- Bsw 46572/99

Entscheidungstext AUSL EGMR 28.09.2004 Bsw 46572/99

Vgl; Veröff: NL 2004,228

- Bsw 72713/01

Entscheidungstext AUSL EGMR 29.03.2005 Bsw 72713/01

Veröff: NL 2005,77

- 4 Ob 132/09d

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 4 Ob 132/09d

Vgl; Beis ähnlich T12; Beis wie T21; Beis wie T42

- 4 Ob 39/10d

Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 39/10d

Vgl auch; Beis ähnlich wie T12

- 4 Ob 100/10z

Entscheidungstext OGH 05.10.2010 4 Ob 100/10z

Vgl auch

- Bsw 21279/02  
Entscheidungstext AUSL EGMR 22.10.2007 Bsw 21279/02  
Vgl; Beis wie T37; Veröff: NL 2007,261
- 4 Ob 83/11a  
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 83/11a  
Vgl auch; Beis wie T7
- 15 Os 81/11t  
Entscheidungstext OGH 29.06.2011 15 Os 81/11t  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T10; Beisatz: Damit eine beleidigende Äußerung gegenüber einem Politiker noch vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sein kann, bedarf es des Konnexes zu einer politischen bzw im allgemeinen Interesse liegenden Debatte. Eine bewusst ehrverletzende Äußerung, bei der nicht die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, wird nicht geschützt. (T43)
- 6 Ob 258/11a  
Entscheidungstext OGH 12.01.2012 6 Ob 258/11a  
Beis wie T31
- 6 Ob 243/11w  
Entscheidungstext OGH 22.06.2012 6 Ob 243/11w  
Beis wie T7; Beis wie T35; Beis wie T41; Beisatz: Hier: Bezeichnung als fundamentalistischer Moslem und Hassprediger. (T44)
- 6 Ob 162/12k  
Entscheidungstext OGH 15.10.2012 6 Ob 162/12k  
Beis wie T10; Beis wie T21; Beis wie T29; Beisatz: Art 10 MRK schützt nicht nur stilistisch hochwertige, sachlich vorgebrachte und niveauvoll ausgeführte Bewertungen, sondern jedwedes Unwerturteil, dass nicht in einem Wertungsexzess gipfelt. (T45)  
Beisatz: Hier: „journalistischer Bettnässer“. (T46)
- 

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)